



Bundesministerium  
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Auf dem Seidenberg 3 a  
53721 Siegburg

vorab per FAX: 02241 - 938835

<b>Gemeinsamer Bundesausschuss</b>				
Original: <i>von Dr. Brömmel</i>				
Kopie: <i>Hausarbeit</i>				
Eingang: <i>24. Juni 2008</i> <i>Fr 24/06/08</i>				
Vors.	GF	M-VL	QS-V	AM
	P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.

**Franz Knieps**

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung,  
Pflegeversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

+49 (0)30 18441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

+49 (0)30 18441-4920 / 4847

E-MAIL franz.knieps@bmg.bund.de

213 - 44746 - 7

Berlin, *24.* Juni 2008

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 5 Satz 2 SGB V vom 24. April 2008 über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinien: Ergebnis des Bewertungsverfahrens über die Gesprächspsychotherapie bei Erwachsenen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. nach § 94 SGB V vorgelegte Beschluss gem. § 91 Abs. 5 Satz 2 SGB V vom 24. April 2008 zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinien wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird jedoch mit folgender Auflage verbunden:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Gesprächspsychotherapie nach Abschnitt B I Nummer 4 der Psychotherapie-Richtlinien indikationsbezogen Anwendung finden kann.

#### Begründung

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist in seiner Bewertung der Gesprächspsychotherapie zu dem Ergebnis gekommen, dass nur in einem Indikationsbereich (Affektive Störungen) der

Seite 2 von 2

Nutzen belegt ist und die Kriterien für eine Anerkennung der Gesprächspsychotherapie als Richtlinienverfahren nach § 92 Abs. 6a i.V.m. § 135 SGB V und B I. 3. Psychotherapierichtlinien damit nicht erfüllt werden. Diese Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Da nach der fachlichen Einschätzung des Gemeinsamen Bundesausschusses jedoch in einem Indikationsbereich der Nutzen der Gesprächspsychotherapie belegt ist, bedarf es der Prüfung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Gesprächspsychotherapie nach Abschnitt B I Nummer 4 der Psychotherapie-Richtlinien indikationsbezogen als Methode Anwendung finden kann. Denn falls die Voraussetzungen für eine Anerkennung und Anwendung als Methode vorliegen, könnte die Gesprächspsychotherapie für Versicherte, die an einer Depression leiden, eine insoweit nach eigener Einschätzung des Gemeinsamen Bundesausschusses nachgewiesenermaßen wirksame Therapiealternative darstellen, auf die die jeweiligen Versicherten einen Rechtsanspruch geltend machen könnten. Zudem würde denjenigen Psychotherapeuten mit entsprechender gesprächspsychotherapeutischer Qualifikation, die gleichzeitig in einem anerkannten Richtlinienverfahren ausgebildet und zugelassen sind, die Freiheit eröffnet, Gesprächspsychotherapie in einem Indikationsbereich zu Lasten der GKV zu erbringen. Diese Prüfung des G-BA ist daher auch geboten, um zu gewährleisten, dass die durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit von Gesprächspsychotherapeuten nicht über das erforderliche Maß hinaus eingeschränkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Franz Knieps

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.